

Auf den Kreditvertrag anzuwendende Geschäftsbedingungen der Bankhaus Denzel Aktiengesellschaft

Version 12/2017

I. Eigentum am Kaufgegenstand und an anderen Deckungsobjekten

1. Das Deckungsobjekt bleibt bis zur vollständigen Berichtigung der Gesamtforderung einschließlich der Zinsen und aller sonstigen Nebenspesen Eigentum der Bank und wird dem Kreditnehmer zur Benützung überlassen. Unter Nebenspesen fallen insbesondere Versicherungsprämien, Steuern, Gebühren, gerichtliche und außergerichtliche Kosten und Aufwendungen für das Deckungsobjekt.
2. Die Bank ist berechtigt, das Deckungsobjekt als ihr Eigentum kenntlich zu machen.
3. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, das Deckungsobjekt sachgemäß auf eigene Kosten instand zu halten und zu verwahren. Ein Bevollmächtigter der Bank hat das Recht, den Verwahrungsort zu betreten und sich von der Einhaltung dieser Verpflichtung zu überzeugen, sofern begründeter Verdacht besteht, dass diese Verpflichtung in erheblicher Weise vom Kreditnehmer nicht eingehalten wird. Die Bank hat das Recht, die Vorführung des Deckungsobjektes, an einem von ihr zu bestimmenden Ort zu verlangen, sofern dem Kreditnehmer dafür ein konkreter Anlass genannt wird und der Ort für den Kreditnehmer in zumutbarer Weise erreichbar ist. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, der Bank jeden Schaden am Deckungsobjekt (Beschädigung, Betriebsschaden) unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Ist das Deckungsobjekt ein Kraftfahrzeug, hat der Kreditnehmer neben der obligatorischen Kfz-Haftpflichtversicherung über Verlangen der Bank eine Kfz-Kaskoversicherung abzuschließen. Für den Fall, dass im Antrag unter Sicherheiten vereinbart worden ist, dass eine Kollisions-Kasko-Versicherung abgeschlossen und vinkuliert werden muss, verpflichtet sich der Kreditnehmer für diesen Fall, auf die Dauer des Kreditvertrages eine den Neuwert des Deckungsobjektes umfassende Kollisions-Kasko-Versicherung mit einem Selbstbehalt von maximal EUR 750,- abzuschließen, aufrecht zu erhalten und unaufgefordert der Bank dies nachzuweisen. Alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen sind zugunsten der Bank zu vinkulieren. Der Bank ist eine Bestätigung des Versicherers über die Abtretung der Leistungsansprüche an die Bank sowie die Verpflichtung zur Information über Versicherungsvertragsverletzungen durch den Kreditnehmer zu übermitteln. Für den Fall des Zuwiderhandelns gegen Pflichten gemäß diesem Punkte ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten des Kreditnehmers diese Versicherungen abzuschließen. Darüber hinaus ist die Bank zur vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt. Darüber hinaus ist die Bank im Fall der Nichtzahlung von Versicherungsprämien berechtigt, aber nicht verpflichtet, die offenen Rückstände bei den Versicherungsprämien zu begleichen und an den Kreditnehmer weiter zu verrechnen.
4. Der Kreditnehmer hat bei Vollstreckungshandlungen, Pfändungen und Beschlagnahmen des Deckungsobjektes durch Dritte diese auf das Eigentumsrecht der Bank hinzuweisen und dies unverzüglich der Bank schriftlich bekanntzugeben. Alle Kosten und Barauslagen, welche zur zweckentsprechenden Geltendmachung und Verfolgung des Eigentumsrechtes durch die Bank notwendig oder zweckmäßig sind, hat der Kreditnehmer der Bank zu ersetzen, andernfalls der Kreditnehmer der Bank für sämtliche Schäden einschließlich Gewinnentgangs haftet.
5. Der Kreditnehmer anerkennt das Eigentum der Bank an ausgewechselten oder neuen Teilen des Deckungsobjektes.
6. Der Kreditnehmer anerkennt, dass der Bank als Eigentümerin des Deckungsobjektes sämtliche Rechte an den Eigentumsunterlagen (z.B.: Typenschein, Datenblatt) zustehen. Er erklärt sich in diesem Sinne ausdrücklich damit einverstanden, dass diese Papiere auf Verlangen der Bank unmittelbar der Bank ausgefolgt werden. Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist, werden die Eigentumsunterlagen nach gänzlicher Berichtigung aller aushaftenden Forderungen der Bank – sofern sie sich zu diesem Zeitpunkt in Verwahrung der Bank befinden – an einen der Kreditnehmer oder eine mit Zustimmung der Bank in deren Forderungsrechte eintretende Person auszufolgen sein, wobei es der Bank überlassen bleibt, welchem der Kreditnehmer die Papiere ausgefolgt werden.
7. Im Falle des einvernehmlichen Austausches des umseitig bezeichneten Kaufgegenstandes gegen ein anderes Deckungsobjekt steht das neue Deckungsobjekt ebenfalls - gemäß den vorstehenden Punkten 1.– 6. bis zur gänzlichen Berichtigung aller aushaftenden Forderungen der Bank zu deren Besicherung - im Eigentum der Bank.

II. Art der Zahlungen und Zahlungsverpflichtungen

1. Barzahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an einer Kassa der Bank oder an ein durch Inkassovollmacht ausgewiesenes Organ der Bank geleistet werden. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, alle Zahlungen und Überweisungen derart vorzunehmen, dass für die Bank bereits bei Fälligkeit die Gutschrift vorliegt. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen mittels von der Bank bereitgestellter Zahlscheine erfolgen. Verzug tritt ein, wenn die Gutschrift nicht zur Gänze am Fälligkeitstag bei der Bank vorliegt.
2. Im Verzugsfalle hat der Kreditnehmer für die jeweils überfälligen, insbesondere auch von der Bank vorausgelegten Beträge und vom Kreditnehmer nicht beglichene Spesen Verzugszinsen in Höhe von 14,4 % zu bezahlen, welche sofort fällig werden. Weiters ist der Kreditnehmer verpflichtet, außer den vereinbarten Mahnspesen, alle der Bank bei der Verfolgung ihrer Ansprüche auflaufenden Kosten, Spesen und Barauslagen, aus welchem Titel immer sie resultieren, zu bezahlen, soweit diese Aufwendungen zur zweckentsprechenden Betreibung der Forderung notwendig waren und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Bank darf alle vorerwähnten Auslagen dem Kreditnehmer kontokorrentmäßig (durch Zuschlag zum Kapital) anlasten.
3. Es steht dem Kreditnehmer das Recht zu, jederzeit Vorauszahlungen zu leisten oder auch die ganze Schuld an die Bank vorzeitig zur Abdeckung zu bringen. Die Bank ist bei vorzeitiger Rückzahlung berechtigt, einen einmaligen Pauschalbetrag in Höhe von 2 % des aushaftenden Saldos als Abdeckung des zusätzlichen außerordentlichen Verwaltungsaufwandes zu verlangen.
4. Der Zinssatz ist anhand des 3-Monats-Euribor (im Folgenden kurz als EURIBOR bezeichnet), der in der Tabelle Euro-Geldmarktsätze, auf der Homepage der österreichischen Nationalbank (OeNB) veröffentlicht wird, wertgesichert. Die Anpassung der Kreditrate erfolgt jeweils mit Wirksamkeit 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober auf Basis des jeweilig vorangehenden Beobachtungsmontats, jedoch nicht früher als 2 Monate nach Vertragsabschluss. Als Beobachtungsmontate werden die Monate Februar, Mai, August, November eines jeden Jahres festgelegt. Der jeweils gültige Vertragszinssatz wird in dem Ausmaß erhöht oder vermindert, um das sich der Wert des EURIBOR des jeweiligen Beobachtungsmontats gegenüber der Ausgangsbasis des EURIBOR (bei der ersten Anpassung) bzw. dem bei der zuletzt durchgeführten Anpassung herangezogenen Wert des EURIBOR verändert hat. Ausgangsbasis des EURIBOR für die erste Anpassung ist der angegebene Zinsanpassungsindikator. Bei Änderungen des EURIBOR unter 0,125 Prozentpunkten erfolgt keine Anpassung; bei der nächsten Anpassung ist die Änderung gegenüber der zuletzt durchgeführten Anpassung jedoch voll zu berücksichtigen. Der aus der Änderung errechnete Zinssatz ist der Berechnung der Kreditrate zugrunde zu legen. Falls die Verlautbarung des EURIBOR durch die OeNB zukünftig unterbleiben sollte, wird die Bankhaus Denzel AG die Anpassung der Kreditrate anhand eines Indikators vornehmen, der wirtschaftlich diesem so nahe wie möglich kommt, und dies dem Kreditnehmer bekannt geben. Sofern der vertraglich vereinbarte Zinssatz aufgrund von Anpassungen unter Null liegen würde, wird vereinbart, dass ein Mindestzinssatz von 0,0% verrechnet wird.
5. Der Kunde hat für nachfolgend genannte Leistungen der Bank die angeführten Spesen zu tragen:
pro Mahnung EUR 29,00,
sowie EUR 8,00 je weiteren Kreditnehmer.

Für sämtliche vom Kunden von der Bank angeforderten Leistungen, welche außerhalb der direkten Abwicklung des Vertrages erbracht werden, hat der Kunde die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang der Bank, jederzeit abrufbar unter <http://www.denzelbank.at> unter Menüpunkt Unternehmen, genannten Kosten zu tragen. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Leistungen:

Restschuldbestätigung, Entgelt für Meldeauskunft, Mitschuldnerentlassung, Kontoschließung bei vorzeitiger Rückzahlung innerhalb von 6 Monaten, Ratenplanänderung, Schadenabwicklung, Bearbeitungsentgelt für die Abwicklung von Verlassenschaften, Pfändung des Finanzierungsobjektes durch Dritte, Schuldbeitritt, Schuldübernahme

Weiters ist die Bank berechtigt, bei der zulässigen Weiterverrechnung von bankseitigen Aufwendungen für den Arbeitsaufwand der Bank den Kunden mit einer zusätzlichen Manipulationsgebühr in Höhe von EUR 20,00 pro Weiterverrechnung zu belasten. Die Manipulationsgebühr ist nach Vorschreibung sofort fällig.

Bei der Bearbeitungs- und der Bonitätsprüfungsgebühr handelt sich um einmalige, laufzeitunabhängige Zahlungen. Mit der Bearbeitungsgebühr werden die Leistungen der Bank am Beginn der Laufzeit im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Aktivierung des Kredites sowie die von der Bank an den Vermittler zu zahlende Provision abgegolten. Die Bonitätsprüfungsgebühr dient der Abgeltung der Leistungen und Kosten im Zusammenhang mit der Bonitätsprüfung des Kreditnehmers vor Vertragsabschluss.

6. Terminsverlust tritt ein, wenn der Kreditnehmer mit einer Rückzahlungsrate oder mit einer sonstigen im Vertrag vereinbarten Leistung in Verzug gerät. Verzug ist gegeben, wenn eine Zahlung am vereinbarten Fälligkeitstag bei der Bank nicht oder nicht zur Gänze unwiderruflich eingelangt ist.

7. Für den Fall, dass ein Dritter Zurückbehaltungsrechte oder dingliche Rechte am Deckungsobjekt wegen einer Forderung gegen einen Kreditnehmer geltend macht, ist die Bank berechtigt, diese Forderung zu bezahlen, um die Freigabe des Deckungsobjektes zu erwirken, sofern die Höhe der Forderung zum vermutlichen Wert des Deckungsobjektes nicht außer Verhältnis steht.

In diesem Fall kann die Bank die daraus resultierenden Kosten allen Kreditnehmern anlasten.

III. Vorzeitige Fälligkeit des Kredites

Der Kredit- bzw. der Kreditrest wird gegenüber allen Kreditnehmern sofort fällig, wenn

1. Terminsverlust gemäß Punkt II. 6. eintritt,
2. einer der Kreditnehmer eine der im Kreditantrag übernommenen wesentlichen Verpflichtungen verletzt,
3. einer der Kreditnehmer unrichtige oder unvollständige Angaben und Auskünfte für die Behandlung des Kreditantrages gemacht hat, bei deren Kenntnis die Bank den Kredit nicht gewährt hätte,
4. das Eigentumsrecht an dem Deckungsobjekt für die Bank nicht zur Entstehung gelangt, später wegfällt oder gegenstandslos wird, oder wenn eine andere vereinbarte Sicherheit bzw. Deckung wegfällt und dadurch die Erfüllung der Forderungen der Bank gefährdet wird,
5. sich die Vermögensverhältnisse eines der Kreditnehmer gegenüber dem Zeitpunkt der Kreditantragstellung wesentlich verschlechtern und dadurch die Erfüllung der Forderungen der Bank gefährdet wird,
6. über das Vermögen eines der Kreditnehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Einleitung eines solchen Verfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird,
7. einer der Kreditnehmer stirbt und dadurch die Erfüllung der Forderungen der Bank gefährdet wird, bei Handelsgesellschaften oder juristischen Personen, wenn sie aufgelöst werden.

IV. Rechtsfolgen bei vorzeitiger Fälligkeit

1. Bei Eintritt der vorzeitigen Fälligkeit des Kredites wird die gesamte Schuld in Haupt- und Nebensache, also auch die Zinsen, zur sofortigen Zahlung fällig. Die Bank ist berechtigt, die fälligen Beträge ohne weitere Mahnung oder Gewährung einer Nachfrist einzufordern.

2. Der Kreditnehmer verpflichtet sich, der Bank den Erwerb von Pfandrechten an ihm gehörigen Immobilien durch Abgabe entsprechender Erklärungen zu ermöglichen. Der Fortbestand der aus einem der angeführten Gründe eingetretenen vorzeitigen Fälligkeit wird durch die Nichtausübung der damit zusammenhängenden Rechte durch die Bank sowie durch die zwischenzeitliche Annahme von Zahlungen nicht zum Erlöschen gebracht, es sei denn, das Verhalten der Bank ist unter Berücksichtigung aller Umstände als konkludenter Verzicht auf die Ausübung dieser Rechte gemäß § 863 ABGB zu werten.

3. Im Falle der Nichteinhaltung von wesentlichen Vertragsverpflichtungen und in allen Fällen der vorzeitigen Fälligkeit des Kredites ist die Bank berechtigt, dem Kreditnehmer das Benützensrecht am Deckungsobjekt zu entziehen und der Kreditnehmer verpflichtet, auf eigene Kosten und Gefahr das Deckungsobjekt samt allen Zubehör (bei Kraftfahrzeugen auch Zulassungsschein, Kennzeichen, Serviceheft, Gutachten nach § 57a KFG und dergleichen) der Bank an deren Sitz gereinigt zu übergeben (Bringschuld). Über Verlangen der Bank hat der Kreditnehmer das Deckungsobjekt an einem anderen, von der Bank festgelegten, dem Kreditnehmer zumutbaren Ort, zu übergeben. Die Bank ist berechtigt, das Deckungsobjekt allenfalls unter Öffnung von Verschlüssen, Schlössern usw. wegzunehmen. Der Kreditnehmer verzichtet in diesem Falle auf die Erhebung einer Besitzstörungsklage und ist nicht berechtigt, aus diesem Umstand irgendwelche Schadenersatzansprüche gegen die Bank abzuleiten. Eine solche Maßnahme bedeutet keinen Rücktritt der Bank vom Vertrag und keine Übernahme des Deckungsobjektes an Zahlungsstatt, sondern dient lediglich zur Sicherstellung. Der Kreditnehmer bevollmächtigt die Bank, im Fall des Einzuges des Deckungsobjektes die Kfz-Zulassung des Deckungsobjektes abzumelden.

4. Im Falle der vorzeitigen Fälligkeit ist die Bank berechtigt, das in Verwahrung genommene Deckungsobjekt oder sonstige ihr übergebene Sicherheiten durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen ihrer Wahl schätzen zu lassen und den festgestellten Schätzwert dem Kreditnehmer unter gleichzeitiger Einräumung einer vierzehntägigen Frist an seine letztbekannte Adresse mitzuteilen. Innerhalb dieser Frist hat der Kreditnehmer das Recht, Interessenten schriftlich namhaft zu machen, denen die Bank den Vorzug vor anderen Käufern zu geben hat, wenn ihre Angebote gleich oder höher sind als die der Bank vorliegenden, mindestens den Schätzwert erreichen und der Kaufpreis bar bezahlt wird. Nach Ablauf der vierzehntägigen Frist ist die Bank berechtigt, das Deckungsobjekt freihändig oder im Wege einer freiwilligen Versteigerung auch im Namen und für Rechnung des Kreditnehmers nach Wahl der Bank zu veräußern. Zur Verwertung des Deckungsobjektes braucht die Bank nur Angebote von Personen, für die der Ankauf kein Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG darstellt, einholen. Sollte eine Veräußerung des Deckungsobjektes innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Schätzung nicht erfolgt sein, ist die Bank berechtigt, eine neue Schätzung auf Kosten des Kreditnehmers durchführen zu lassen und das Deckungsobjekt ohne nochmalige Verständigung des Kreditnehmers zu veräußern.

5. Ist der Kreditnehmer umsatzsteuerrechtlich Unternehmer, so besteht Einverständnis zwischen ihm und der Bank, dass der Bruttoerlös durch die Bank gemäß § 11 Abs. 7 und 8 Umsatzsteuergesetz mit Gutschrift abgerechnet wird. Der Kreditnehmer verzichtet ausdrücklich darauf, dem in einer solchen Gutschrift rechnerisch richtig ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrag zu widersprechen.

6. Sofern die Bank neben dem Deckungsobjekt einen zwischen dem Kreditnehmer und dem Lieferanten (oder sonstigen Dritten) abgeschlossenen Wartungsvertrag mitfinanziert hat, tritt der Kreditnehmer für jeden Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung sämtliche Ansprüche und Rechte aus dem Wartungsvertrag an die Bank bereits hiermit ab. Die Bank nimmt die Abtretung hiermit an.

7. Der Kreditnehmer hat der Bank neben sämtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Verwertung des Deckungsobjektes auch eine Verwertungskostenpauschale in Höhe von 3 % des Barzahlungspreises zu leisten, welche zur pauschalen Abgeltung der Kosten der von der Bank für die optimierte Verwertung genutzten Verwertungsplattform (zur Erzielung eines möglichst hohen Verwertungserlös durch ein Versteigerungsverfahren) verrechnet werden.

V. Haftung für das Deckungsobjekt

Beschädigungen oder Verlust des Deckungsobjektes berühren nicht die dem Kreditnehmer der Bank gegenüber bestehenden Verpflichtungen. Ansprüche jeder Art gegen Dritte aus der Beschlagnahme, Beschädigung usw. des Deckungsobjektes und Regressrechte stehen der Bank zu. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, über Aufforderung der Bank die zur Geltendmachung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und hierfür erforderliche Vollmachten zu erteilen.

VI. Gewährleistung

Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass die Bank keinerlei wie immer geartete Gewährleistungspflicht, sei es für geheime oder offenkundige Mängel, trifft und dass der Kreditnehmer sich hinsichtlich allfälliger diesbezüglicher Ansprüche an den Verkäufer zu halten hat.

VII. Versicherung

Die zu gegenständlichem Kredit vereinbarten Versicherungen ist der Kreditnehmer auf seine Kosten als Versicherungsnehmer verpflichtet abzuschließen und auf die Dauer des Schuldverhältnisses aufrecht zu halten (Deckungsschutz). Der Kreditnehmer hat die Vinkulierung des Versicherungsvertrages zugunsten der Bank beim Versicherer zu erwirken. Der Kreditnehmer tritt alle ihm aus den vorgeschriebenen Versicherungen zustehenden Rechte unwiderruflich an die Bank ab. Im Versicherungsfall ist die Bank berechtigt, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend zu machen und Entschädigungsquittungen auszustellen; sie ist ausschließlich berechtigt, die Zahlungen entgegenzunehmen. Der Kreditnehmer hat die Prämienzahlung direkt mit dem Versicherer zu regeln und der Bank über Verlangen die terminmäßige Prämienzahlung auch durch Vorlage der Zahlungsbelege nachzuweisen. Die Bank ist berechtigt, auf Kosten des Kreditnehmers die Versicherungen abzuschließen bzw. aufrecht zu erhalten und für Rechnung des Kreditnehmers die Prämienbeträge zu bezahlen und mit verzinslicher Wirkung seinem Kreditkonto anzulasten. Von jedem Versicherungsfall hat der Kreditnehmer dem Versicherer und der Bank umgehend Mitteilung zu machen. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, zur Abdeckung der Kreditschuld im Invaliditätsfall und im Todesfall eine Kreditrestschuldversicherung abzuschließen, welche die Bank zum Bezug der Versicherungsleistung bis zur Höhe der Kreditrestschuld berechtigt. Die Bank ist berechtigt, die Versicherungsprämie für den Kreditnehmer direkt an den Versicherer auszubezahlen und dem Kreditnehmer in Rechnung zu stellen.

VIII. Kompensationsbeschränkung

Der Kreditnehmer darf eigene Forderungen gegen die Bank mit Forderungen der Bank aus dem Kreditverhältnis nur aufrechnen, wenn die Bank zahlungsunfähig wird oder wenn seine eigenen Forderungen im rechtlichen Zusammenhang mit seinen Verbindlichkeiten aus dem Kreditverhältnis stehen oder wenn sie gerichtlich festgestellt oder von der Bank anerkannt sind. Der Bank steht die Kompensation von Ansprüchen aus anderen mit dem Kreditnehmer geschlossenen Rechtsverhältnissen mit Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditnehmer aus dem Kreditverhältnis zu.

IX. Steuern, Gebühren, Stempel, Abgaben und sonstige Kosten

Alle Steuern und öffentliche Abgaben, welche aus Anlass der Einleitung oder des Abschlusses dieses Geschäftes, seiner Abwicklung und Besicherung sowie für die in diesem Zusammenhang errichteten Urkunden zu entrichten sind, hat der Kreditnehmer samt etwaigen Steigerungen und Kosten zu tragen. Desgleichen ist der Kreditnehmer verpflichtet, für sämtliche mit dem Eigentum, dem Besitz, der Benützung oder der Verwertung des Deckungsobjektes verbundenen Steuern, Gebühren oder Abgaben welcher Art immer aufzukommen. Sofern in den Kreditdaten Bearbeitungsgebühr, Buchungsgebühr, Bonitätsprüfungsgebühr und/oder Jahresabschlussgebühr als einmalige Kosten des Kreditvertrages genannt wurden, ist der Kreditnehmer zur Leistung dieser Beträge verpflichtet. Der Zeitpunkt der Fälligkeit ist in den Kreditdaten festgehalten.

X. Solidarhaftung

Für alle Verpflichtungen aus dem Kreditantrag und aus dem Kreditvertrag haften sämtliche Kreditnehmer als Solidarschuldner zur ungeteilten Hand. Die Bank ist berechtigt, nach ihrer Wahl an einen der Kreditnehmer Abrechnungen zu erteilen sowie allfällige Guthaben und Unterlagen, Dokumente usw. mit befreiender Wirkung auszufolgen. Es genügt, wenn die auszufolgenden Papiere, insbesondere Faktura und Typenschein usw., auf einen der Kreditnehmer ausgestellt werden. Desgleichen ist die Ausfolgung obiger Unterlagen sowie die Übergabe des Deckungsobjektes an einen der Kreditnehmer auch für die anderen rechtswirksam.

XI. Adressenänderung / Änderung der Telefonnummer und E-Mail Adresse

Der Kreditnehmer hat die Bank von jedem Wechsel seines Firmensitzes, gewöhnlichen Aufenthaltes und Arbeitsplatzes zu verständigen. Im Unterlassungsfall gilt jede schriftliche Mitteilung, die an den zuletzt bekannt gegebenen Firmensitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kreditnehmers erfolgt, als allen Erfordernissen genügend. Weiters hat der Kreditnehmer die Bank von allen Änderungen seiner der Bank bekannt gegebenen Daten, insbesondere der Änderung der Telefonnummer(n) und E-Mail Adresse(n) zu verständigen. Alle mit einer Ausforschung des Kreditnehmers verbundenen notwendigen und zweckentsprechenden Kosten und damit verbundenen Nachteile, die der Bank durch Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen, hat der Kreditnehmer zu tragen bzw. zu ersetzen.

XII. Recht und Gerichtsstand

Auf den gegenständlichen Vertrag einschließlich der vorvertraglichen Beziehungen und alle damit zusammenhängenden Fragen findet österreichisches Recht Anwendung. Erfüllungsort ist der Sitz der Bank in Wien.

Die für die Tätigkeit der Bankhaus Denzel Aktiengesellschaft zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5.

XIII. Form und Rechtsgültigkeit von Erklärungen sowie Sprache und Informationserteilung

Alle im Geschäftsverkehr von der Bank und vom Kunden abgegebenen Erklärungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie in Schriftform erfolgen. Für sämtliche Vertragsurkunden, Kommunikationen und Informationen in Zusammenhang mit diesem Kreditvertrag wird die deutsche Sprache verwendet. Lieferanten oder deren Vertreter sind nicht berechtigt, abweichende Erklärungen zum Kreditvertrag abzugeben oder entgegenzunehmen. Alle im Geschäftsverkehr von der Bank abgegebenen Erklärungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie in Schriftform, per E-Mail oder durch Zustellung an das elektronische Postfach erfolgen.

XIV. Vorübergehende Nichtvorschreibung von Gebühren, Spesen und Kosten, Kontoüberträge

1. Die vorübergehende Nichtvorschreibung von Kosten, Gebühren sowie Spesen bedeutet keinen Verzicht auf deren Einhebung.
2. Falls mehrere Konten bestehen, ist die BANK berechtigt, Überträge von Konto zu Konto vorzunehmen, soweit ein Guthaben auf einem Konto besteht.

XV. Auskunftsrecht und Datenübermittlung

1. Die Bank ist berechtigt, mit anderen Banken und Gläubigerschutzverbänden (z. B. Kreditschutzverband von 1870) zum Zwecke der Kredit- und Bonitätsinformation die ihr oder anderen Banken oder Gläubigerschutzverbänden vom Kreditnehmer bekanntgegebenen personenbezogenen Daten auszutauschen und zu verwenden.
2. Der Kreditnehmer erklärt sein Einverständnis, dass der Kreditgeber die Daten des Kreditnehmers zum Zwecke der Bonitätsbeurteilung im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen EDV-mäßig verarbeitet, verwaltet und analysiert und dazu Dienstleistungsunternehmen, die eine rechtmäßige und sichere Datenverarbeitung gewährleisten, im In- und Aus-land, einschließlich Unternehmen in Nicht-EU-Mitgliedsstaaten, in Anspruch nimmt. Der Kreditnehmer erteilt der Bank gleichzeitig seine Ermächtigung, seine der Bank bekanntgegebenen Daten zum Zwecke der Risiko- und Bonitätsinformation an die Denzel Leasing GmbH, Wolfgang Denzel Auto AG, Hyundai Import GmbH und Denzel Autoimport GmbH zu übermitteln.
3. Im Falle eines drittfinanzierten Kaufes erteilt der Kreditnehmer seine ausdrückliche Zustimmung, dass die Bank die Daten des Kunden auch an den Verkäufer des zu finanzierenden Objektes, der im Vertrag angeführt ist, zum Zwecke der Abwicklung des gegenständlichen Kaufantrages übermitteln darf.
4. Der Kreditnehmer erklärt weiters seine ausdrückliche Zustimmung, dass im Falle seines nicht vertragsgemäßen Verhaltens, sein Name, Anschrift, Geburtsdatum, die Höhe seiner Verbindlichkeit, die Rückführungsmodalitäten und die Schritte im Zusammenhang mit der Fälligkeit und der Rechtsverfolgung an den Kreditschutzverband (KSV) von 1870 für die WarenKreditEvidenz des KSV von 1870 übermittelt werden dürfen. Zweck der Übermittlung ist die Verwendung, Zusammenführung und Weitergabe der genannten Daten durch den KSV von 1870 an andere Teilnehmer der WarenKreditEvidenz zur Wahrung von Gläubigerschutzinteressen.

5. Festgehalten wird, dass die vorstehenden Zustimmungserklärungen des Kreditnehmers keinen Einfluss auf den Abschluss des Kreditvertrages mit dem Kreditnehmer haben und dass sie vom Kreditnehmer jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen werden können, sofern die Datenverwendung nicht zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zwischen Bank und Kreditnehmer erforderlich ist.

6. Der Kreditnehmer stimmt der Datenweitergabe an den jeweiligen im Vertrag angeführten Händlerpartner zwecks Abwicklung gegenständlicher Finanzierung zu. Bei diesen Daten handelt es sich um seine in der Finanzierungsanfrage/Selbstauskunft enthaltenen Daten, das Ergebnis der jeweiligen Finanzierungsanfrage, das Ergebnis der Datenbankabfragen bei KSV, CRIF und WISUR und den jeweils aktuellen Stand der zustande gekommenen Finanzierung. Die Weitergabe hat den Zweck, dem Händlerpartner zu ermöglichen, beim Kreditgeber anzufragen, ob eine Weiter- bzw. Neufinanzierung gewünscht wird. Bei den Daten handelt es sich in diesem Fall um: Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Kreditnehmers, sowie Vertragsnummer, Fahrzeugname, Fahrzeugtyp, Marke, Farbe, Höhe des Restwertes und der erforderlichen Schlusszahlung und voraussichtliches Enddatum des Kreditvertrages. Der Kreditnehmer hat die Möglichkeit seine Zustimmung zu dieser Datenverwendung jederzeit schriftlich zu widerrufen, sofern die Datenverwendung nicht zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zwischen Bank und Kreditnehmer erforderlich ist.

7. Der Kreditnehmer erteilt ferner seine ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung von elektronischen Postfächern, E-Mail, Voice Mail-Systemen, Short Message Service (SMS) und automatischen Wählsystemen durch die Bank zum Zwecke der Vertragsabwicklung, des Kundenservices (z.B.: Verständigung über Zinsanpassungen, Kontomitteilungen,...) sowie der Eintreibung von Forderungen der Bank.

XVI. Werbung und Marketing

1. Datenweitergabe im Konzern zu Werbezwecken: Der Kreditnehmer stimmt einer Übermittlung der Daten aus dem bestehenden Vertragsverhältnis an die Denzel Leasing GmbH, Denzel Autoimport GmbH und Hyundai Import GmbH sowie an die Auto Plus Services GmbH zu Werbezwecken auch für Finanzprodukte und Finanzdienstleistungsprodukte ausdrücklich zu.

Bei den Daten handelt es sich in diesem Fall um: Vertragsnummer, Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Kreditnehmers. Der Kreditnehmer hat die Möglichkeit seine Zustimmung zu Werbezwecken jederzeit schriftlich zu widerrufen.

2. In diesem Zusammenhang erteilt der Kreditnehmer auch seine ausdrückliche Zustimmung, dass die Bank oder Konzerngesellschaften (siehe Absatz 2) diesen mittels Telefon, Telefax, SMS, E-Mail, elektronisches Postfach oder diesen gleichartigen Kommunikationsmitteln sowie durch direkte Mailing-Aktionen bewerben darf. Weiters erteilt der Kreditnehmer seine ausdrückliche Zustimmung gemäß §§ 62 und 63 Abs. 1 WAG 2007 zu telefonischen oder mit gleichartigen Kommunikationsmittel durchgeführten Werbemaßnahmen hinsichtlich Wertpapierprodukten und sonstigen Veranlagungen. Der Kreditnehmer hat die Möglichkeit seine Zustimmung zu Werbezwecken jederzeit schriftlich zu widerrufen.

XVII. Entbindungserklärung

1. Der Kreditnehmer erklärt sich hinsichtlich der Informationsweitergabe an Refinanzierungsgeber damit einverstanden, dass ihn betreffende Daten (insbesondere Daten zur finanziellen Lage des Kreditnehmers) oder – sofern der Kreditnehmer keine natürliche Person ist - ein mit ihm konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten (insbesondere auch Bilanzdaten), die der Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem Kreditnehmer bekannt geworden und für einen der nachstehend genannten Zwecke notwendig oder zweckmäßig sind, an folgende Datenempfänger weitergegeben werden:

(A) Refinanzierungsgeber der Bank (insbesondere Raiffeisen Bank International AG, UniCredit Bank Austria AG, HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Erste Group Bank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, BKS Bank Aktiengesellschaft), denen gegenüber

a. die Forderungen der Bank gegen den Kreditnehmer als Sicherheit dienen sollen, zur Beurteilung der bestellten Sicherheiten,

b. die Bank aufgrund einer Refinanzierungsvereinbarung zum vertragsgegenständlichen Kreditvertrag auskunftspflichtig ist, zur laufenden Beurteilung des refinanzierten Geschäfts.

(B) Gesellschaften, die Vermögenswerte (wie zum Beispiel Forderungen der Bank gegen den Kreditnehmer) zur Bildung einer Haftungsgrundlage für die Begebung von Finanzierungsinstrumenten erwerben („asset-backed securities – Transaktionen“) zur Vorbereitung und Abwicklung von asset-backed securities – Transaktionen.

2. Der Kreditnehmer ist damit einverstanden, dass die Bank hinsichtlich ihrer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kreditnehmer – auch über das hierin vereinbarte Kreditgeschäft hinaus - die im obigen Absatz angesprochenen Geschäfte (gegebenenfalls auch laufend und gleichzeitig) eingeht. Dieses Einverständnis und damit die Zustimmung zur Datenweitergabe kann vom Kreditnehmer widerrufen werden, sofern die Datenverwendung nicht zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zwischen Bank und Kreditnehmer erforderlich ist. Dieser Widerruf wirkt nicht für Geschäfte, die der Kreditgeber vor dessen Einlangen bereits eingegangen ist.